

Thorsten Gendrich
Dezember 2017

NOTIZ ZUR FINALEN FINALISIERUNG VON BASEL III – SOMIT IST ALLES GEKLÄRT ... ODER DOCH NICHT?

Finale Finalisierung des
Baseler Ausschusses?

Liebe Leserinnen und Leser,

in der letzten Notiz im Oktober hatten wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Zeichen in Basel auf Einigung stehen. Gestern war es nun soweit: der Baseler Ausschuss hat sich auf einen Beschluss verständigt, der offiziell als „Finalisierung des Basel-III-Reformpaketes“ bezeichnet wird. Damit müsste jetzt eigentlich alles klar sein... Neben Details zu den Berechnungsgrundlagen für die Eigenmittelunterlegung wurde ein „Fahrplan“ für die Einführung der Neuerungen definiert, inklusive einer Mindestgröße (dem sog. „Output-Floor“) zur Eigenmittelunterlegung im Falle der Anwendung von internen Risikomodellen. Der Beschluss ist ein wichtiger Meilenstein, dessen lange Verhandlungsdauer ein Spiegelbild der (Änderungen der) politischen Rahmenbedingungen und der damit einhergehenden Spielregeln ist. Rechtzeitig zum 10-jährigen Jubiläum des Beginns der Finanzmarktkrise will man somit die „Lehren“ aus derselben gezogen haben. Bis zur vollständigen Implementierung werden jedoch noch weitere 10 Jahre vergehen. Ein wichtiger Aspekt bleibt zudem noch vollständig offen bzw. wird nicht angetastet: mehr dazu am Ende dieses Artikels, jetzt zuerst die wichtigsten Punkte der Einigung¹.

Wesentliche Punkte der
Einigung

Bekanntlich wurden in der ersten Stufe des Basel-III-Reformpaketes hauptsächlich die Anforderungen an die Höhe und Qualität der Eigenkapitalquote verschärft, was sich in den zusätzlichen Puffern und den jeweils nutzbaren Bestandteilen der Eigenmittel niedergeschlagen hat. Der jetzige Schritt hingegen greift vor allem die methodischen Grundlagen

¹ Für Details siehe https://www.bis.org/bcbs/b3/finalisation_20171207.htm. Dies bildet auch die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen.

Teilweise Abschaffung der internen Modelle für die Eigenmittelunterlegung

der Risikorechnung auf. Bedeutendster und strittigster Punkt war hierbei die Nutzung von internen Berechnungsmethoden für die Eigenmittelunterlegung, denen man nach den Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise skeptischer gegenüber steht. Es ist daher nur konsequent, dass deren Anwendung eingeschränkt wird. Dies erfolgt an zwei Stellen: einerseits dürfen Modelle nicht mehr für alle Risiken eingesetzt werden, andererseits wurde mit dem Output-Floor eine Mindestgröße für die Eigenmittelunterlegung geschaffen, die – gerechnet mit den vorgegebenen Standardmethoden – bei Einsatz einer internen Kalkulationsmethodik nicht unterschritten werden darf. Folgende Änderungen beim Einsatz der Modelle sind vorgesehen:

Risikoart	Änderung
Kreditrisiko	Kein fortgeschrittener interner Ansatz mehr für Institute sowie Unternehmen, deren (bei Gruppen konsolidierte) Erträge 500 Mio. EUR übersteigen. Für Beteiligungen können nur noch die Standardmethoden eingesetzt werden.
Operationales Risiko	Wegfall des AMA-Ansatzes und Einführung eines neuartigen Standardansatzes.
CVA-Risiko	Wegfall der Nutzung interner Ansätze.

„Phase-In“ des Output-Floors

Die Mindestunterlegung bei Einsatz der dann noch anwendbaren internen Berechnungsmodelle wird schrittweise über einen Zeitraum von 5 Jahren erhöht. Referenzgröße sind die parallel zu kalkulierenden, dann gültigen Standardmethoden.

Schrittweise Erhöhung des Output-Floors	
ab 2022: 50 %	ab 2025: 65 %
ab 2023: 55 %	ab 2026: 70 %
ab 2024: 60 %	ab 2027: 72,5 %

Sollten durch die Einführung des Floors während der Implementierungsphase für ein Institut die risikogewichteten Aktiva (RWA) um mehr als 25 % steigen, kann die nationale Aufsicht die Erhöhung begrenzen. Allerdings ist dies bei Erreichen der finalen Stufe ab 2027 nicht mehr möglich.

Start der Anwendung

Ebenso wurde der Startzeitpunkt für die Reformen bei den Berechnungsmethoden fixiert:

Implementierung der überarbeiteten Berechnungsmethoden
ab 1. Januar 2022 (für alle Risikoarten, inkl. Marktrisiko)

In dem 162-seitigen Papier werden die Regelungen für die Marktrisiken und das Kontrahentenausfallrisiko nicht weiter ausgeführt, da diese bereits auf Baseler Ebene seit längerem final sind (siehe hierzu auch unsere Fachbeiträge zum FRTB und SA-CCR auf <http://www.1plusi.de/publikationen#fachbeiträge>). Für die anderen Methoden zur Risikoeermittlung werden hingegen die Vorgaben zusammengefasst, die im Wesentlichen bereits Gegenstand der Konsultationen waren. Allerdings gibt es eine Ausnahme: sowohl in den bisherigen Konsultationen als auch in der aktuellen Version wurden die Forderungen

Erstes Diskussionspapier für Forderungen gegenüber Staaten und Zentralbanken

gegenüber Staaten und Zentralbanken nicht behandelt bzw. (nahezu) unverändert gelassen. Bezüglich dieser gerade in Europa wichtigen Risikoklasse wurde am gestrigen Tag erstmals ein offizielles Diskussionspapier veröffentlicht², in dem u. a. die Herausnahme dieser Exposures aus den internen Kreditrisikomodellen oder Aufschläge für Konzentrationsrisiken vorgeschlagen werden. Somit bleibt dieser bedeutende Sachverhalt vorerst weiter offen, was wir auch durch die Formulierung der Überschrift dieser Ausführungen zum Ausdruck bringen wollten.

Mögliche Konsequenzen für die CRR II

Als einen weiteren, noch unklaren Aspekt des Beschlusses gilt es zu würdigen, dass für die deutschen Institute als Anwendungsgrundlage die CRR relevant sein wird. Hier wurde gerade in den letzten Wochen unter der estnischen Ratspräsidentschaft die Vollendung des Trilogverfahrens forciert, mit dem vor allem die Markt- und Kontrahentenrisikoregelungen in europäisches Recht umgesetzt werden sollen. Inwieweit der nun vorliegende Fahrplan des Baseler Ausschusses diese Initiative konterkariert ist natürlich noch unklar. Allerdings steigt dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass man sich auf EU-Ebene wohl eher an den (zeitlichen aber auch inhaltlichen) Vorgaben des Baseler Ausschusses orientieren wird. Wenngleich dies reine Spekulation ist, könnte dies bedeuten, dass die anstehende Überarbeitung der CRR die gestrigen Veröffentlichungen berücksichtigen und somit nicht zeitnah gültig werden wird. Sollte man sich gar für eine zusätzliche Integration der Überarbeitung der Forderungen gegenüber Staaten/Zentralbanken entscheiden, dann würde dies sicherlich einen noch größeren Verzug nach sich ziehen.

Die in den obigen Ausführungen genannten Aspekte werden sich auch in den Anforderungen des Basel-III-Monitorings niederschlagen, bei denen wir seit geraumer Zeit einige Institute unterstützen dürfen. Sollten Sie Interesse an Testkalkulationen unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben haben oder auf unsere Erfahrungen bei der Begleitung von QIS-Studien zurückgreifen wollen, würden wir uns über Ihr Interesse sehr freuen (info@1plusi.de).

Wie auch immer die weitere Entwicklung sich darstellen wird, wir werden Sie auch zukünftig zu den Neuerungen auf dem Laufenden halten. Ebenso geplant sind weitere 1 PLUS i-Workshops, in denen wir Ihnen die Details zu den Regularien vorstellen möchten. Weitere Informationen hierzu folgen in Kürze.

² <https://www.bis.org/bcbs/publ/d425.htm>